

Neufassung vom 07.01.2012

Satzung **Freiwillige Feuerwehr Brand**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Brand e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Brand der Marktgemeinde 90542 Eckental.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Brand, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. Kinder unter 12 Jahren,
 4. Fördernde Mitglieder,
 5. Ehrenmitglieder.
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Brand oder der Marktgemeinde Eckental haben, soll einen unbescholtenen Ruf haben und für den Feuerwehrdienst körperlich und geistig geeignet sein.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 5) Auf Ausschluss eines aktiven Mitglieds aus dem Feuerwehrdienst kann erkannt werden, auf Antrag des Kommandanten an den Vorstand,
 1. bei unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienst,
 2. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 3. bei dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen beim Dienst, innerhalb eines Kalenderjahres
 4. bei unbotmäßigem Benehmen gegenüber Vorgesetzten,
 5. bei Trunkenheit im Dienst,

6. bei grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,
7. bei ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsstücken, Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und sonstigem Eigentum der Wehr oder der Gemeinde.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Mitglieder bis einschließlich des 18. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwillige Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht ein einer Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
 6. den Führungsdienstgraden (Gruppenführer)
 7. den Vertrauensleuten (2 Personen),
 8. dem Jugendwart
- 2) Die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen, ebenso der Stellvertreter, Schriftführer und Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der unter Absatz 1 Nr. 5 genannte Kommandant und stellvertretende Kommandant wird von den Feuerwehrdienstleistenden (aktive Mitglieder) für die Dauer von sechs Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.

- 4) Die unter Absatz 1 Nr. 6 genannten Führungsdienstgrade (Gruppenführer) und unter Absatz 1 Nr. 8 genannte Jugendwart werden vom Kommandanten ernannt. Die Anzahl der Gruppenführer richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Feuerwehrdienstleistenden (aktive Mitglieder). Eine Gruppe besteht aus mindestens 9 Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder). (Zur Zeit besteht die aktive Mannschaft der FF Brand aus vier Gruppen.) Die Führungsdienstgrade (Gruppenführer) und der Jugendwart werden auf unbegrenzte Zeit ernannt.
Die Funktion eines Führungsdienstgrades (Gruppenführer) und des Jugendwarts erlischt durch Tod, Amtsenthebung durch den Kommandanten, Rücktritt und Beendigung des aktiven Dienstes.
- 5) Die unter Absatz 1 Nr. 7 genannten Vertrauensleute werden von der aktiven Mannschaft, außer den Führungsdienstgraden, auf zwei Jahre gewählt.
- 6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes von den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen erlischt durch Tod, Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
- 7) Das Amt eines unter Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 7 genannten Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt und Beendigung des aktiven Dienstes.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands (Kassenwart) den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis 200,-- EURO können ohne Vorstandsbeschluss durch den ersten Vorsitzenden eigenständig getätigt werden. Für höhere Ausgaben ist stets ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 10

Sitzung des Vorstands

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung (gemeindliches Mitteilungsblatt) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder des Feuerwehrvereins erworben haben, kann

1. Ehrendiplome, Urkunden, Ehrenurkunden oder Ehrennadeln u. ä.
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Nutzung des Gerätehauses

Die außerdienstliche Nutzung des von der Marktgemeinde Eckental finanzierten und von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brand zum größten Teil in unentgeltlicher Eigenleistung erbaute Gerätehaus, ist nur von aktiven oder ehemals aktiven Mitgliedern, nach vorheriger

Vereinbarung und Genehmigung durch den Vorstand, zu nutzen. Ausnahmen müssen vom jeweiligen Vorstand beschlossen und genehmigt werden.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Januar 2012 in dieser Form einstimmig angenommen und beschlossen.

Die folgenden Personen bestätigen durch ihre Unterschrift die Richtigkeit dieses Beschlusses.

Name:

Unterschrift: